

Satzung der Stadt Preetz über die erneute Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Bebauung zwischen Kührener Straße, Quergang, Löptiner Straße und Bäcker gang“ für das Gebiet westlich der Kührener Straße, nördlich des Quergangs, östlich der Löptiner Straße und südlich des Bäcker gangs

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 7.11.2017 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung an europa- und völkerrechtsrechtliche Vorgaben vom 29.5.2017 (BGBl. I S. 1298) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 310), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 7.11.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 96 „Bebauung zwischen Kührener Straße, Quergang, Löptiner Straße und Bäcker gang“ für den Bereich westlich der Kührener Straße, nördlich des Quergangs, östlich der Löptiner Straße und südlich des Bäcker gangs aufzustellen. Ziel der Planung ist die bauliche Verdichtung des Blockinnenbereichs. Durch eine neue Erschließung soll eine aufgelockerte Bebauung mit Wohngebäuden ermöglicht werden. Zum Erhalt der städtebaulichen Qualitäten sollen die vorhandenen Grünstrukturen sowie der bauliche Charakter der Blockrandbebauung soweit wie möglich erhalten bleiben. Zur Sicherung dieser Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

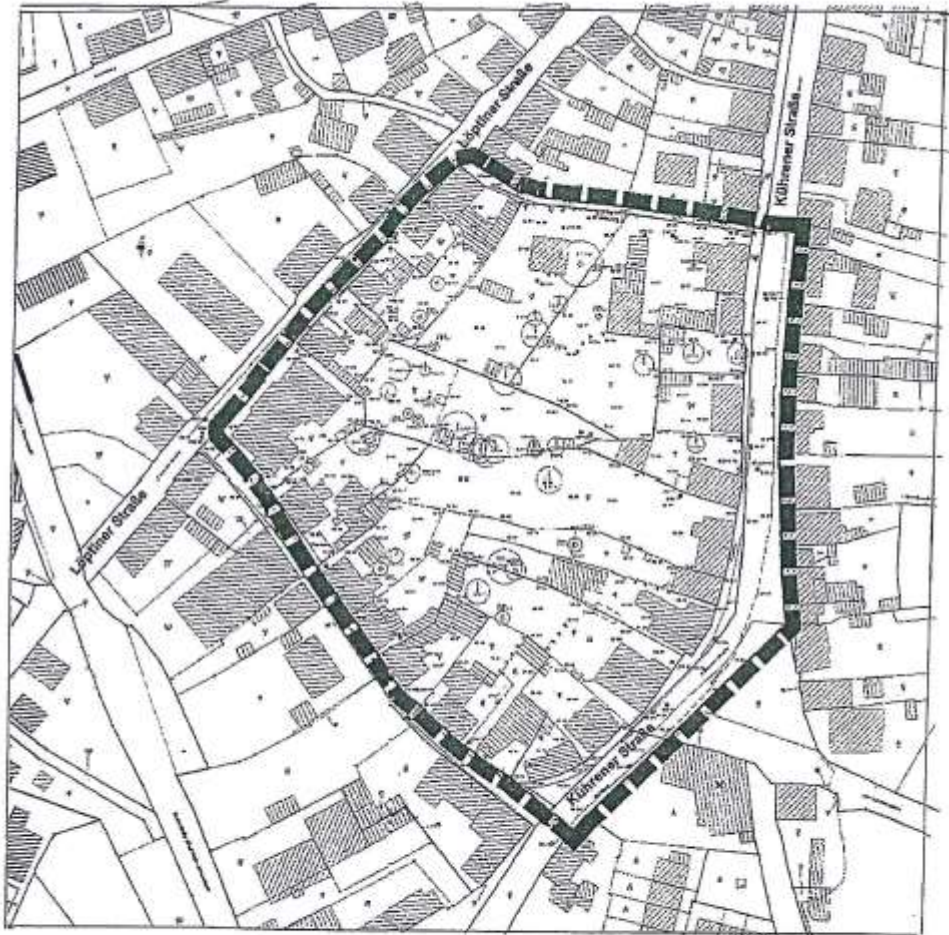
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 8.11.2017

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage:

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die erneute Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 96



Geltungsbereich der erneuten
Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 96